

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

43. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 17.07.2014 Nr. 29

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
15.07.2014	Ausschuss für Ordnung und Feuerschutz	601
15.07.2014	Kreistag	603
	<u>Gemeinde Appel</u>	
02.07.2014	Hundesteuersatzung	606
02.07.2014	Satzung zum Schutz von Bäumen	612
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
05.12.2013	Satzung über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom)“	618
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
15.07.2014	40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Hanstedt, Gewerbegebiet Harburger Straße)	629
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
24.06.2014	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung), 1. Änderung	630

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 15. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 9. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz
(XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 22.07.2014

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Ole Karkweg 12, Tel. (04171) 78 12 55,
Freiwillige Feuerwehr Stadt Winsen, Ortsfeuerwehr Roydorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF




Gläubiger ID
De2520400000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Baumaßnahme FTZ
- 8 Einwohner/innenfragestunde
- 9 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.03.2014 - öffentlicher Teil
- 10 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 11 Kündigung des Vertrages über die Tierkörperbeseitigung mit dem Unternehmen Rendac Rotenburg GmbH vom 21.05.2002
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 15. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 14. Sitzung des Kreistages (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 29.07.2014

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11,
Telefon (04105) 55-293 oder 55-0, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines in den Kreistag nachrückenden Kreistagsmitgliedes
- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
De252040000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.05.2014 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 10 Neubildung von Gremien
- 11 Berufung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters bei dem Sozialgericht Lüneburg
- 12 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 12.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen §117 NKomVG Haushaltsjahr 2013; Unterrichtung des Kreistages
- 12.2 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2014; Unterrichtung des Kreistages
- 12.3 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 12.4 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen
- 13 Beschluss über die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 und die Entlastung des Landrats
- 14 Betrieb Informationsverarbeitung; Umwandlung der Überschussrücklage
- 15 Raumprogramm für die Oberstufe der Integrierten Gesamtschule in Buchholz i.d.N.
- 16 Bauliche Erweiterungen der Integrierten Gesamtschule Buchholz (IGS Buchholz) und des Albert-Einstein-Gymnasiums (AEG)
- 17 Birkenchule in Buchholz i.d.N. - Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
- 18 Sporthallenkapazitäten am Schulzentrum I in Buchholz i.d.N.
- 19 Raumprogramm für die Integrierte Gesamtschule Seevetal in Hittfeld
- 20 Bau einer Buswende für die Schule An Boerns Soll - Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung - in Buchholz i.d.N.
- 21 Kindertagespflege; Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
- 22 Schulsozialarbeit
- 22.1 Schulsozialarbeit
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 28.04.2014
- 22.2 Schulsozialarbeit
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 28.04.2014
- 22.3 Schulsozialarbeit - Antrag der Gruppe CDU / WG vom 28.04.2014.
Kriterien und Rahmenbedingungen für eine grundsätzliche Weiterfinanzierung.

- 23 Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg (WLH);
Änderung des Gesellschaftsvertrages - § 136 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG
- 24 Öffnungszeiten der Müllumschlaganlage in Nenndorf
- 24.1 Überprüfung der Öffnungszeiten der Müllumschlaganlage in Nenndorf
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 14.05.2014
- 24.2 Überprüfung der Öffnungszeiten der Müllumschlaganlage in Nenndorf
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 14.05.2014
- 25 Der European Energy Award: mit System zum kommunalen Klimaschutz
- 26 Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Schäden durch Biber
Antrag des KA Erich Romann vom 05.05.2014
- 27 Biber als Wappentier des Landkreises Harburg
Antrag des KA Erich Romann vom 05.05.2014
- 28 Personalangelegenheiten
- 28.1 Personalangelegenheiten
- 28.2 Personalangelegenheiten
- 29 Anregungen und Beschwerden
- 30 Anfragen
- 30.1 Campingplätze im Landkreis Harburg
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 19.05.2014
- 31 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



Hundesteuersatzung der Gemeinde Appel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010, in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als sechs Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als sechs Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 20 Euro
 - b) für den zweiten Hund 50 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 100 Euro
 - d) für einen gefährlichen Hund 500 Euro
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 500 Euro

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführerhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „AG“ und oder „H“ besitzen.

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3, Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 f ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht..

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt.

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung fort, ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Steuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb oder Organisation gehaltenen Hunde und der Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
 - b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



- d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- f) § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt
- g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **€ 10.000,00** geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hundesteuersatzung vom 07.08.1995 und die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Appel, den 02.07.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kobler', is written over a horizontal dotted line.

Der Bürgermeister

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



SATZUNG der Gemeinde Appel zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010, in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele

Die in § 2 bezeichneten Objekte werden in dem dort bezeichneten Bereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist wie folgt umgrenzt:
Im Norden einschließlich des Straßenkörpers „Podendorfer Weg“ bis „Haferstücke“.
Im Westen der Weg „Haferstücke“, fortlaufend der westlichen Grundstücksgrenzen des Wohngebiets „Am Stubbenberg“ sowie die nördlichen und westlichen Grenzen des Wohngebiets „Am Osterberg“
Im Süden schließt das Gebiet mit dem Straßenkörper „Am Osterberg“ ab.
Im Osten wird das Gebiet bis einschließlich des Straßenkörpers der K 31 begrenzt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Geschützt sind Eichen und Buchen mit einem Stammumfang von 100cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen (bis maximal dreistämmig) ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- 3) Ausgenommen sind alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz.

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Belebung und Gliederung des Ortsbildes, die Verbesserung des Kleinklimas, die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft durch die Erhaltung der geschützten Objekte und der Beitrag der Objekte zum Naturhaushalt.

§ 4 Verbote

1) Verboten ist:

- 1) Geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- 2) Störungen zu verursachen im Wurzelbereich, unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt) oder Verdichtungen der Oberfläche im Traufbereich der Bäume.
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) und Aufschüttungen.
 - c) Lagern und Anschüttungen von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen.
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen.
 - e) Anwendung von Chemikalien.
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Traufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
 - g) Anbringen von Befestigungen und Verankerungen, die zu einer Schädigung der Bäume führen.
- 2) Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine erhebliche Schädigung der Bäume getroffen worden ist.
- 3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum verhindern.

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum oder Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen, dringend erforderlich ist.

- 2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

- 3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
 - a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
 - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 - c) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung,
 - d) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost (Telekom)dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen oder Vermessungsarbeiten nach Niedersächsischem Gesetz über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster vom 02.07.1985, die Teil öffentlich rechtlicher Verfahren sind, können Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

- 4) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines amtlichen Lageplans, in dem der Standort, Art und Höhe, der Stammumfang, sowie die übrigen auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, Abs. 1 eingetragen sind, zu beantragen.
Von der Vorlage des Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Skizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, sowie die in Satz 1 genannten Kriterien ausreichend dargestellt sind
- 2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- 3) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.

§ 7

Schutz im Baugenehmigungsverfahren

- 1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- 2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 5 dem Bauantrag beizufügen.

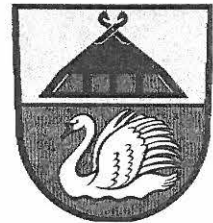
§ 8

Folgenbeseitigung

- 1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume angemessen durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



- 2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für eine Handlung im Sinne des § 6, Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er sie zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreift.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10, Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt,
- b) eine Anzeige nach § 5, Abs. 4 unterlässt,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
- d) seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 5.000.- (fünftausend) geahndet werden.

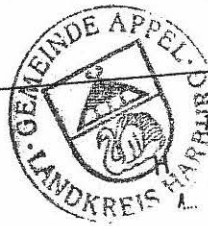
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 26.02.1998 außer Kraft.

Appel, den 02.07.2014

.....
Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

Satzung
der Samtgemeinde Elbmarsch
über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
„Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom)“

Auf der Grundlage der §§ 10 (1), 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 05. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital	2
§ 2 Gegenstand der kommunalen Anstalt	2
§ 3 Organe	3
§ 4 Der Vorstand	4
§ 5 Der Verwaltungsrat	4
§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates	6
§ 7 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	8
§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	8
§ 9 Rat der Samtgemeinde Elbmarsch, Zustimmungsvorbehalt	9
§ 10 Verpflichtungserklärung	10
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	10
§ 12 Wirtschaftsjahr	10
§ 13 Personal	10
§ 14 Bekanntmachung	11
§ 15 Auflösung der kommunalen Anstalt	11
§ 16 Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen, Gleichstellungsklausel	11
§ 17 Öffnung der kommunalen Anstalt zur Beteiligung Dritter	11
§ 18 Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „**Elbmarsch Kommunal Service**“ ist eine selbständige Einrichtung der Samtgemeinde Elbmarsch in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die kommunale Anstalt führt den Namen „**Elbmarsch Kommunal Service**“ mit dem Zusatz **rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „**ElbKom**“.
- (3) Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Marschacht.
- (4) Die Höhe des Stammkapitals beträgt 20.000,00 €.
- (5) Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Elbmarsch Kommunal Service AöR“.

§ 2 Gegenstand der kommunalen Anstalt

- (1) Zweck der kommunalen Anstalt einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes. Die Einrichtung zur Breitbandversorgung wird als kommunale Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 141 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geführt.
- (2) Die kommunale Anstalt kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
- (3) Die kommunale Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die kommunale Anstalt kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn sie durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Elbmarsch übertragen werden.
- (5) Die kommunale Anstalt ist berechtigt, für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche anstelle der Samtgemeinde Elbmarsch
 - (a) Verwaltungsakte zu erlassen und zu vollstrecken,
 - (b) Ordnungsrechtliche Verfahren, soweit sie in diesen Aufgabenbereichen hoheitlich tätig wird, durchzuführen.
 - (c) Satzungen und Tarife über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen einschließlich der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und anderen Rechtsnormen zu erlassen, Abgabenbescheide zu erlassen und zu vollstrecken, sowie Entgelte zu erheben und durchzusetzen. Die Samtgemeinde Elbmarsch überträgt der kommunalen Anstalt das Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken (§ 143 NKomVG).

- (6) Sie wird die ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben und die in diesem Rahmen erforderlichen Ausgaben und Investitionen im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Elbmarsch planen und, soweit öffentliche Flächen betroffen sind, in enger Zusammenarbeit durchführen.
- (7) Die kommunale Anstalt ist berechtigt, weitere Tätigkeiten für die Samtgemeinde Elbmarsch auf vertraglicher Grundlage wahrzunehmen.
- (8) Die kommunale Anstalt kann die mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen. Sie ist ferner befugt, auch andere Glasfaser-Passivnetze zu übernehmen und auszubauen.
- (9) Die kommunale Anstalt ist darüber hinaus innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu allen Maßnahmen, Aufgaben und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und Einrichtungen, die die übertragenen Aufgaben der kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann die kommunale Anstalt Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. Die kommunale Anstalt kann auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (10) Die kommunale Anstalt kann von der Samtgemeinde Elbmarsch abgeordnete Beamte einsetzen, Beamtenverhältnisse der von der Samtgemeinde Elbmarsch an die kommunale Anstalt versetzten Beamten fortsetzen sowie selber Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit ihr nach § 143 NKomVG hoheitliche Aufgaben übertragen sind. Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes gelten entsprechend. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten und höheren Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3 Organe

- (1) Organe der kommunalen Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5 bis § 8).
- (2) Die Organe der kommunalen Anstalt sind ausschließlich dem Interesse der kommunalen Anstalt verpflichtet. Sie werden ihre Aufgaben unter Einhaltung der bestehenden Gesetze, dieser Satzung und den jeweils geltenden Geschäftsordnungen und in wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der kommunalen Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Samtgemeinde Elbmarsch und der nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stelle der Samtgemeinde Elbmarsch.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die kommunale Anstalt wird von zwei Mitgliedern gemeinsam oder ein Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Variante der Mehrvertretung befreien.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Für den Vorstand können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, vorzeitig abgerufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu geben. Schriftliche Berichte über Angelegenheiten der kommunalen Anstalt können auch durch mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates zur Vorlage an den Verwaltungsrat verlangt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einsehen und prüfen oder damit einzelne seiner Mitglieder oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.
- (6) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Zusätzlich ist mindestens ein Halbjahresbericht zu erstellen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Samtgemeinde Elbmarsch haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand hat sich bei beamteten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Kommunen in Niedersachsen geltenden Richtlinien zu orientieren.
- (8) Der Vorstand gibt er sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Samtgemeinderates sowie max. zwei bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Personen. Für die Mitglieder des Samtgemeinderates werden Vertreter bestellt.

- (2) Jede Fraktion/Gruppe im Rat der Samtgemeinde Elbmarsch, die nicht mit einem ordentlichen Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist, kann ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Elbmarsch. Mit seiner Zustimmung kann der Samtgemeinderat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestimmen. Ist der Bürgermeister Vorsitzender, wird er im Verhinderungsfall durch den allgemeinen Stellvertreter oder einem von ihm besonders bestellten Bediensteten vertreten. Bestimmt der Rat ein übriges Mitglied des Verwaltungsrates zum Vorsitzenden, beruft er zusätzlich einen Vertreter der Verwaltung in den Verwaltungsrat. In der ersten Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter (und das vorsitzende Mitglied nach § 5 Abs. 3 Satz 3) werden vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für die Wahl gilt § 71 Abs. 6 NKomVG.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat oder einer Abberufung. Für die vorzeitige Abberufung gilt § 138 Abs. 1 NKomVG entsprechend. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Bedienstete der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder, die als beschäftigte Personen der kommunalen Anstalt Mitglieder des Verwaltungsrates sind, sowie ihre Vertreter werden von den Beschäftigten der kommunalen Anstalt in Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt und vom Rat bestätigt. Diese Verwaltungsratsmitglieder verfügen im Bereich der hoheitlichen Aufgabenerfüllung über eine beratende Stimme, in allen übrigen Fällen haben diese Verwaltungsratsmitglieder das gleiche Stimmrecht wie das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder. Die Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Elbmarsch oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Scheidet ein Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt zunächst der erste Vertreter an dessen Stelle. Scheidet der erste Vertreter aus oder ruht die Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle. Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, noch eines seiner Stellvertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 NPersVG entsprechende Anwendung.
- (7) Der Verwaltungsrat und der Vorstand der kommunalen Anstalt haben der Samtgemeinde Elbmarsch auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben. Der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Entwicklungen abzusehen sind, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Samtgemeinde Elbmarsch erwarten lassen.
- (8) Der Vorstand berichtet der Samtgemeinde Elbmarsch mindestens zweimal jährlich in Form schriftlicher Berichte über die wirtschaftliche Situation der Anstalt. Auf Verlangen der Samtgemeinde Elbmarsch können im Bedarfsfall unterjährig zwei weitere Berichte abgefordert werden. Informationen anlässlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Verabschiedung des Jahresabschlusses gelten als Berichte im Sinne dieser Festlegung. Die Berichte orientieren sich an Quartals- oder Halbjahreszyklen.

Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Samtgemeinde Elbmarsch über seine Tätigkeit, insbesondere die Prüfung der Geschäftsführung während des Wirtschaftsjahres zu berichten.

- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig, eine Gewinnbeteiligung wird nicht gewährt. Sie erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich nach dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Elbmarsch nach Maßgabe der von dieser beschlossenen Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz in der jeweils geltenden Fassung richtet.
- (10) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die kommunale Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
- (11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die folgenden Geschäfte:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiche;
 - b) die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt;
 - (c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung oder die Aufgabe einer Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen;
 - d) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes;
 - (e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der kommunalen Anstalt gegen den Vorstand;
 - (f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplanes im Sinne von § 10 Abs. 2 und 3 dieser Satzung;
 - (g) die Bestellung für den Abschlussprüfer;
 - (h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, sowie Entlastung des Vorstandes;
 - (i) die Ergebnisverwendung;
 - (j) im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der kommunalen Anstalt. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse ganz oder für bestimmte Gruppen dem Vorstand übertragen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- (k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, Unternehmensverträgen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - (l) Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten); bei Abberufung von Prokuristen oder dem Entzug von Handlungsvollmachten ist der Vorstand verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
 - (m) Rückzahlung von Eigenkapital an die Samtgemeinde Elbmarsch.
 - (n) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - (o) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie Übernahme von Verpflichtungen für Investitionen und einmalige Betriebsmittelausgaben, deren Gegenstandswert 100.000,00 € übersteigt. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Verpflichtungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - (p) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen, soweit diese im Einzelfall 100.000,00 € übersteigen und nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - (q) Stundung von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 € überschreitet, sowie den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag 10.000,00 € überschreitet;
 - (r) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Gesamtgegenstand 100.000,00 € übersteigt;
 - (s) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch welche die kommunale Anstalt länger als 5 Jahre gebunden werden soll und soweit die jährliche Miete oder Pacht ohne Nebenkosten 5.000,00 € übersteigt;
 - (t) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche;
 - (u) Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert größer als 50.000,00 € ist.
- (3) Die in Abs. 2 dieses § 6 genannten Geschäfte unterliegen im gleichen Umfang dem Vorbehalt des Verwaltungsrates, wenn sie in Beteiligungsgesellschaften der kommunalen Anstalt anfallen.
- (4) Wenn die in Abs. 2 h), sofern diese nicht ohnehin dem Vorstand übertragen sind, m) bis q) und s) dieses § 6 genannten Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates handeln. Er hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung, die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zu informieren.

§ 7 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- (1) Für Zuwendungen bis 100,00 € ist der Vorstand zuständig; sie müssen an zentraler Stelle mit Zuwendungsgeber, Betrag und Zweck dokumentiert werden. Eine Aufnahme in dem Bericht nach § 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG ist nicht erforderlich; ebenso erfolgt keine Veröffentlichung.
- (2) Für Zuwendungen ab 100,01 € ist der Verwaltungsrat zuständig. § 111 Abs. 7 NKomVG gilt entsprechend.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am fünften Werktag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte der kommunalen Anstalt hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend davon sind Sitzungen, in denen Satzungen geändert, erlassen oder aufgehoben werden, öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Die Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung ist nur durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder möglich.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal nach Beschlussunfähigkeit gem. Abs. 5 zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Verlangen ist die Abstimmung namentlich festzuhalten.
- (7) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand und der Samtgemeinderat erhalten eine Kopie der Niederschrift über die Verwaltung der Samtgemeinde Elbmarsch.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder durch Brief, Telefax oder E-Mail gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam. Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopien der Stimmabgaben ist dem Vorstand, den Verwaltungsratsmitgliedern und der Samtgemeinde Elbmarsch zu übersenden.
- (10) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme heranziehen.

§ 9 Rat der Samtgemeinde Elbmarsch, Zustimmungsvorbehalt

(1) Der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch entscheidet über

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb der mit dieser Satzung übertragenen Aufgabenbereiche;
- b) die Änderung der Anstaltssatzung;
- c) Umwandlung und Verschmelzung der kommunalen Anstalt sowie die Beteiligung an Unternehmen;
- d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) die Auflösung der kommunalen Anstalt;
- f) für Maßnahmen und Entscheidungen von besonderer Bedeutung für die Erfüllung planungsrechtlicher und hoheitlicher Aufgaben der Samtgemeinde Elbmarsch steht dem Rat ein Weisungsrecht gegenüber dem Verwaltungsrat zu;
- g) weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von durch die Samtgemeinde Elbmarsch der kommunalen Anstalt übertragenen Aufgaben.

Die Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle verpflichtenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „**Elbmarsch Kommunal Service AöR**“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Samtgemeinde Elbmarsch zuzuleiten.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Die kommunale Anstalt hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn abzusehen ist, dass
 1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Ergebnishaushalt erheblich verschlechtern wird oder
 2. die Aufnahme von Krediten über dem im Finanzhaushalt festgelegten Höchstbetrag erforderlich wird.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der kommunalen Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13 Personal

- (1) Die für den Personalübergang notwendigen Maßnahmen sind im vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen der Samtgemeinde Elbmarsch und den zuständigen Personalvertretungen zu vollziehen.
- (2) Für den Fall einer Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten durch die kommunale Anstalt selbst, wird die kommunale Anstalt Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

- (3) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gelten nach § 1 Abs. 1 NPersVG auch für die kommunale Anstalt. Die kommunale Anstalt ist Dienststelle im Sinne des NPersVG.
- (4) Sofern die „**Elbmarsch Kommunal Service**“ neue Kooperationen eingeht oder eigene Unternehmen gründet und damit ein weiterer Personalübergang verbunden ist, bleiben die Besitzstände aus diesem Personalüberleitungsvertrag auch gegenüber Dritten erhalten.

§ 14 Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Auflösung der kommunalen Anstalt

Bei einer Auflösung der kommunalen Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbmarsch zurück.

§ 16 Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen, Gleichstellungsklausel

- (1) Sämtliche die übertragenden Aufgabenbereiche betreffenden Satzungen gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Samtgemeinde Elbmarsch die „**Elbmarsch Kommunal Service**“ tritt, solange fort, bis die kommunale Anstalt eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft. Dasselbe gilt für sonstige Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete betreffen.
- (2) Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 17 Öffnung der kommunalen Anstalt zur Beteiligung Dritter

Im Interesse einer wirtschaftlichen Ausgestaltung und einer effizienten Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist es Ziel der kommunalen Anstalt, weitere Kommunen oder kommunale Unternehmen als Partner zu gewinnen. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § 148 NKomVG sowie ggf. weiterer gesetzlicher Regelungen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Marschacht, den 05.12.2013



Rolf Roth

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Samtgemeinde Hanstedt, 40. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 2, Bereich „Gewerbegebiet Harburger Straße“; Genehmigung

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 09.07.2014 (Az.: S03 - 61/03-03/14) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 24.04.2014 vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 2, Bereich „Gewerbegebiet Harburger Straße“, genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen am Nordrand der Ortslage von Hanstedt, westlich der Harburger Straße (L 213) im Bereich der Straße „Auepark“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 40. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 2, Bereich „Gewerbegebiet Harburger Straße“ und die Begründung dazu in der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

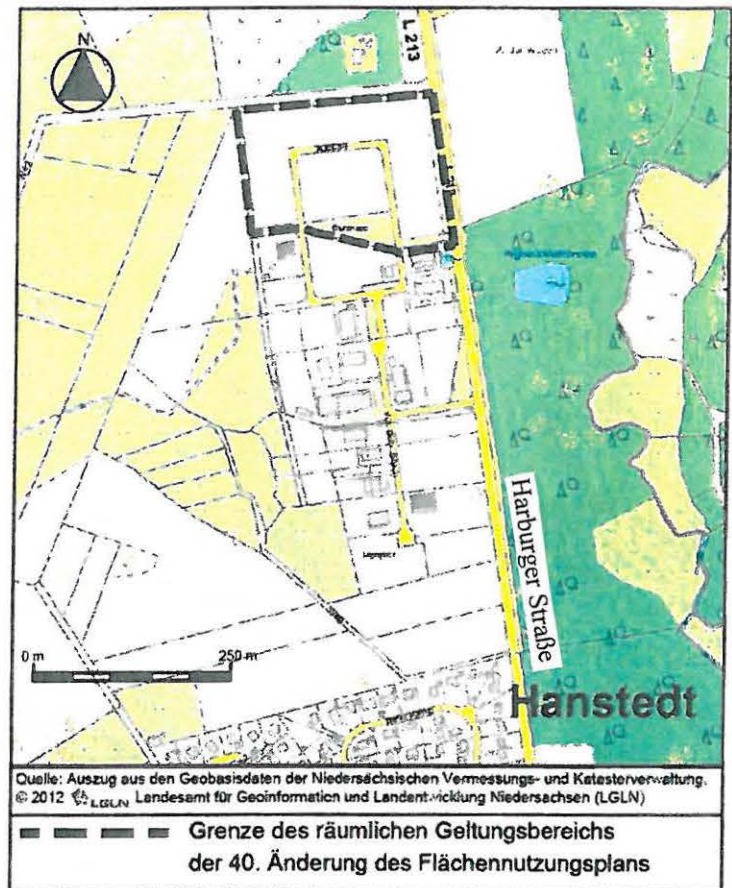
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hanstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 2, Bereich „Gewerbegebiet Harburger Straße“, der Samtgemeinde Hanstedt wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Hanstedt, den 15.07.2014

SAMTGEMEINDE HANSTEDT
Der Samtgemeindebürgermeister



Zu den ausliegenden Unterlagen wird auch die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) BauGB bereitgehalten, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, dargelegt werden.

1. Änderungssatzung zur Satzung

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hollenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hollenstedt vom 23.04.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Zusätzliche Entschädigung für die internetbasierte kommunalpolitische Arbeit

1) Den Ratsmitgliedern und der Gleichstellungsbeauftragten wird von der Samtgemeinde zur kommunalpolitischen Arbeit für die jeweilige Wahlperiode ein Net-/Notebook nebst Zubehör (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt.

2) Für die Anschaffung eines eigenen Net-/Notebooks mit Zubehör gewährt die Samtgemeinde, nach Belegung der entstandenen Kosten, einen pauschalen Investitionszuschuss von maximal 500,00 €. Dieser basiert auf die Nutzungsdauer einer Wahlperiode (fünf Jahre).

3) Ratsmitglieder, die ihr eigenes Net-/Notebook für die kommunalpolitische Tätigkeit nutzen, erhalten einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 20 vom Hundert der Kosten aus Absatz 2.

4) Für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastruktur) erhält der in Abs.1 genannte Personenkreis einen Anspruch auf einen monatlichen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 20,- €.

5) Beendet ein Ratsmitglied vorzeitig seine Ratstätigkeit, ist das von der Samtgemeinde zur Verfügung gestellte Net-/Notebook nebst Zubehör:

- a) mit Ende seiner Tätigkeit an die SGH zurückzugeben oder
- b) kann im Rahmen der nachstehenden Pauschalrückzahlung käuflich erworben werden:

Beendigung:	Anteil vom Pauschalbetrag aus Absatz 2:
im 1. Jahr	4/5
im 2. Jahr	3/5
im 3. Jahr	2/5
im 4. Jahr	1/5
im 5. Jahr	keine Rückzahlung

6) Scheidet ein Ratsmitglied, das sein eigenes Net-/Notebook für die Ratstätigkeit zur Verfügung gestellt hat, vorzeitig aus, ist der im Falle des Absatzes 3 gezahlte Pauschalbetrag entsprechend der in Absatz 4 genannten Staffel zurückzuzahlen.